

pfehlenswerth, und beschloß er daher einstimmig der Versammlung anzurathen,

- 1) die geforderten Kosten an 1287 Thlr. zu verwilligen, gleichzeitig aber
- 2) den Rath zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Betrieb der Bäder während des Uferbaues so wenig als irgend möglich gestört werde.

Beide Anträge wurden einstimmig angenommen.

3.

Die Anlegung eines Thonröhrenschleusenzugs zur Entwässerung der Nordseite der I. Bürgerschule und des Museums.

Bei heftigen Regengüssen läuft — wie die Mittheilung des Rathes sagt — eine nicht unbedeutende Wassermenge an dem tiefgelegenen Eingange zum Keller der ersten Bürgerschule auf deren Nordseite zusammen und macht die dortige Umgebung sehr feucht, ja das Bauamt erklärt diesen Uebelstand bei dem durchlässigen, die dortige Masteimauer umgebenden Boden für die Grundmauern des Gebäudes als nachtheilig. Eine gründliche Abhülfe kann nur durch eine Schleusenführung in Thonröhren von dem tiefsten Punkte ab im Promenadenwege fort nach der Stadtgrabenschleuse erreicht werden. Die Länge dieser Schleusenführung beträgt 255 Ellen und daher der mit 2 Thlr. 15 Ngr. für die Elle veranschlagte Kostenaufwand die Summe von 637 Thlr. 15 Ngr.

Bei dieser Gelegenheit beantragte aber die gemischte Baudeputation, die Herstellung einer Beischleuse zur Aufnahme der Abfallwässer des Museums zugleich mit Ausführung des erstgedachten Projectes in Verbindung zu bringen und das Bauamt hat daher von dem jetzt die Abfallwässer des Museums aufnehmenden Senkloche eine gleiche Schleusenführung, wodurch das Senkloch beseitigt werden würde, veranschlagt. Da hierbei geringere Erdarbeiten zu bewältigen sind, so ist der Aufwand für die laufende Elle mit 2 Thlr. für genügend erachtet worden und betragen hiernach die Kosten für diese 82 Ellen lange Schleuse 164 Thlr.

Zur Verwendung dieser beiden Positionen von zusammen 801 Thlr. 15 Ngr. erbittet der Rath Zustimmung.

Die Anlegung dieses Thonröhrenzugs zur Entwässerung der Nordseite der I. Bürgerschule und des Museums erschien dem Ausschusse zweckmäßig und durch die Vorlage hinlänglich gerechtfertigt. Er war einstimmig dafür,

der Versammlung die Verwilligung des dafür postulirten Kostenbetrags an 801 Thlr. 15 Ngr. zu empfehlen.
Die Verwilligung wurde einstimmig ausgesprochen.

4.

Die Gewährung der üblichen Entschädigung für Trottoirsanlagen in den äußeren Vorstädten.

Im vorigen Jahre hatte der Stadtrath beschlossen, auch in den Straßen der äußeren Vorstädte, welche regulativmäßig hergestellt und von der Stadtgemeinde übernommen sind, die übliche Entschädigung für Trottoirsanlagen zu gewähren; dagegen beantragte das Collegium diese Entschädigung überall, wo Trottoirs angelegt würden, ohne irgend eine Ausnahme zu gewähren.

In einem neuerlichen Schreiben stellt der Stadtrath, unter nochmaliger Darlegung der Motive seines Beschlusses, das Abgehen von jenem Antrage zur nochmaligen Erwägung. Er bezeichnet darin als die einzigen Differenzpunkte die beiden Momente, daß er

- 1) die fragliche Entschädigung nicht auf die unter das Regulativ vom 2. Juni 1856 fallenden Straßen ausgebehnt wissen wolle und
- 2) die Anpflasterung in den noch nicht zur öffentlichen Unterhaltung übernommenen Straßen auf Kosten der Adjacenten erfolgen solle.

Nach Ansicht des Ausschusses beruht der frühere Antrag des Collegiums durchgängig auf Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit, an welchen einzelne Unterwerfungen unter das Bauregulativ von 1856 nichts ändern könnten. Der Ausschuss empfahl daher,

auf dem früheren Antrage zu beharren, was die Versammlung auch einstimmig beschloß.

5.

Die Veräußerung der an den Kreuzungen der Mittelstraße mit der Lauchaer und Eisenbahnstraße gelegenen Arealspitzen.

Wegen der Arealspitzen an der Kreuzung der Mittel- und Lauchaer Straße, deren Verkauf zu 1 Thlr. für die Quadratelle an die Adjacenten der Stadtrath beschlossen hatte, waren bereits im vergangenen Jahre Verhandlungen gepflogen worden. Das Collegium hatte damals zu dem Verkaufe nur unter der Bedingung seine Zustimmung ertheilt, daß der Preis für die Quadratelle auf 1 Thlr. 15 Ngr. erhöht und von allen Adjacenten gleichmäßig und gleichzeitig gewährt werde.

Der Ausschuss empfahl, auch jetzt noch, wo der Stadtrath den Verkauf zu 1 Thlr. pro Quadratelle der nochmaligen Erwägung unterstellt hat, auf dem früheren Beschlusse zu beharren.

Die Arealspitzen an der Kreuzung der Mittel- und Eisenbahnstraße — von denen die eine mit verbrochener Ecke bereits bebaut ist — will der Stadtrath gleichfalls zu 1 Thlr. für die Quadrat-

elle veräußern. Obgleich der Ausschuss anerkannte, daß hier das Areal nicht ganz so hoch angeschlagen sei, wie an der Lauchaer Straße, so erschien ihm der vom Rath gestellte Preis von 1 Thlr. dennoch zu niedrig. Er schlug vor:

den Verkauf nur unter der Bedingung zu genehmigen, daß 1 Thlr. 10 Ngr. für die Quadratelle und zwar ebenfalls von allen Acquirenten zugleich bezahlt werde.

Herr Prof. Bursian fand das vom Ausschuss angenommene Verhältniß zwischen dem Werthe des Areals in der Lauchaer und in der Mittel- und Eisenbahnstraße, welche letztere beide eigentlich als Sadgassen, indem die eine auf die Eisenbahn münde, die andere aber für Fuhrwerk versperrt sei, betrachtet werden müßten, nicht ganz richtig. Die Forderung von 1 Thlr. 10 Ngr. für Plätze an der Eisenbahnstraße und Mittelstraße sei offenbar zu hoch, er empfehle, den Preis des Rathes anzunehmen.

Herr Dr. Reclam erklärte, daß er sich über die Höhe dieses Preises freue, weil er darnach hoffe, daß die Adjacenten vom Kaufe absehen würden. Er sei für die Beibehaltung der verbrochenen Ecken, da durch deren Erhaltung kleine Plätze, welche Licht und Luft bringen, geschaffen würden.

Zur Entgegnung bemerkte Herr Prof. Dr. Bursian, daß der Verkehr in jenen Straßen durch rechtwinkelige Ecken nicht beschränkt, Luft und Licht aber in jener Gegend besonders bei der Breite der Straßen hinreichend vorhanden sei.

Anlangend den Antrag des Ausschusses in Betreff der Spitzen an der Lauchaer Straße, so fand derselbe einstimmige Annahme.

Der Vorschlag des Ausschusses in Betreff der Plätze an der Eisenbahnstraße kam, auf Antrag des Herrn Prof. Bursian, getrennt zur Abstimmung.

Der Verkauf wurde gegen 1 Stimme, der vom Ausschuss vorgeschlagene Preis gegen 8 Stimmen genehmigt.

6.

Die wiederholt beantragte Errichtung einer Bade- und Waschanstalt.

Auf den erneuerten Antrag wegen Errichtung einer solchen Anstalt hat der Stadtrath — wie bereits früher mitgeteilt worden — eingehalten, daß die Anstalt, wenn sie mit Erfolg benutzt werden solle, in der Nähe des Mittelpuncts der Stadt gelegen sein müsse, daß aber ein solcher Platz an den durch die Stadt gehenden Flüssen, deren Wasser übrigens seiner Unreinheit wegen die Benutzung zu dem gedachten Zwecke ausschliesse, nicht vorhanden sei. Unter diesen Umständen sei es daher gerathen, mit Ausführung des Projectes bis zur Herstellung der neuen Wasserleitung Anstand zu nehmen.

Obgleich der Ausschuss den vom Stadtrath angeführten, von der Unreinheit des Wassers in den Flüssen hergenommenen Grund bei der Fügigkeit, zweckmäßige, billige und leicht herstellbare Filter aufzustellen, nicht anzuerkennen vermochte, so glaubte er doch den anderen Bemerkungen seine Anerkennung nicht versagen zu können und beschloß aus diesem Grunde einstimmig,

der Versammlung anzurathen, von dem Antrage vorläufig abzusehen.

Herr Dr. Heyner begrüßte es freudig, daß der Rath hierbei es ausgesprochen, wie solche Angelegenheiten der Privatindustrie zu überlassen seien. Er knüpfte daran die Hoffnung, daß der Rath dieses Princip auch in anderer Hinsicht aufrecht erhalten werde.

(Mehrseitige Zustimmungsrufe in der Versammlung.)

Herr Dr. Reclam bedauerte, daß sich innerhalb der 10 Jahre, seit welchen diese Frage angeregt worden, die Privatindustrie der Errichtung einer Bade- und Waschanstalt nicht angenommen habe, daher liege hier wohl ein Ausnahmefall vor, wo die Stadt die Sorge dafür hätte übernehmen sollen; er stimme nur um deswillen für das einstweilige Beruhelassen des Antrags, weil, wie er voraussehe, dessen Erneuerung beim Rathe doch nichts helfe.

Der Ausschussantrag fand einstimmige Annahme.

Hierauf trug Herr Dr. Heyner ein Gutachten des Ausschusses zur Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten über die Pachtzinsen für die Gärten zwischen dem Thomaspfortchen und dem Fleischerplatz vor.

Im Jahre 1856 wurden die Pachtzinsen für jene Gärten, welche früher nur 1 1/2 Pf. für die Quadratelle betragen, auf die nächsten drei Jahre auf 10 Pf. für die Quadratelle erhöht und nach Ablauf dieser Zeit eine weitere Regulirung vorbehalten.

Der Stadtrath hat beschlossen, es bei diesem für angemessen zu achtenden Pachtzins bewenden zu lassen.

Der Ausschuss glaubte dagegen zwischen den Gartenpächtern insofern einen Unterschied machen zu müssen, als nach seiner Meinung diejenigen, welche die erpachteten Gärten anderweit mit baarem Gewinn für sich sublociren, mit einem höheren Pachtzins zu belegen sind, als die, welche die erpachteten Gärten zu ihrem Privatgebrauche ausschließlich verwenden.

Von diesem Gesichtspuncte aus beschloß der Ausschuss einstimmig, dem Collegium anzurathen,

fernerweit auf drei Jahre es

- a) bei dem Pachte von 10 Pf. für die Quadratelle bei den Gärten, welche von den Pächtern zu ihrem eigenen Gebrauche ausschließlich benutzt werden, so lange dies der Fall ist, bewenden zu lassen,